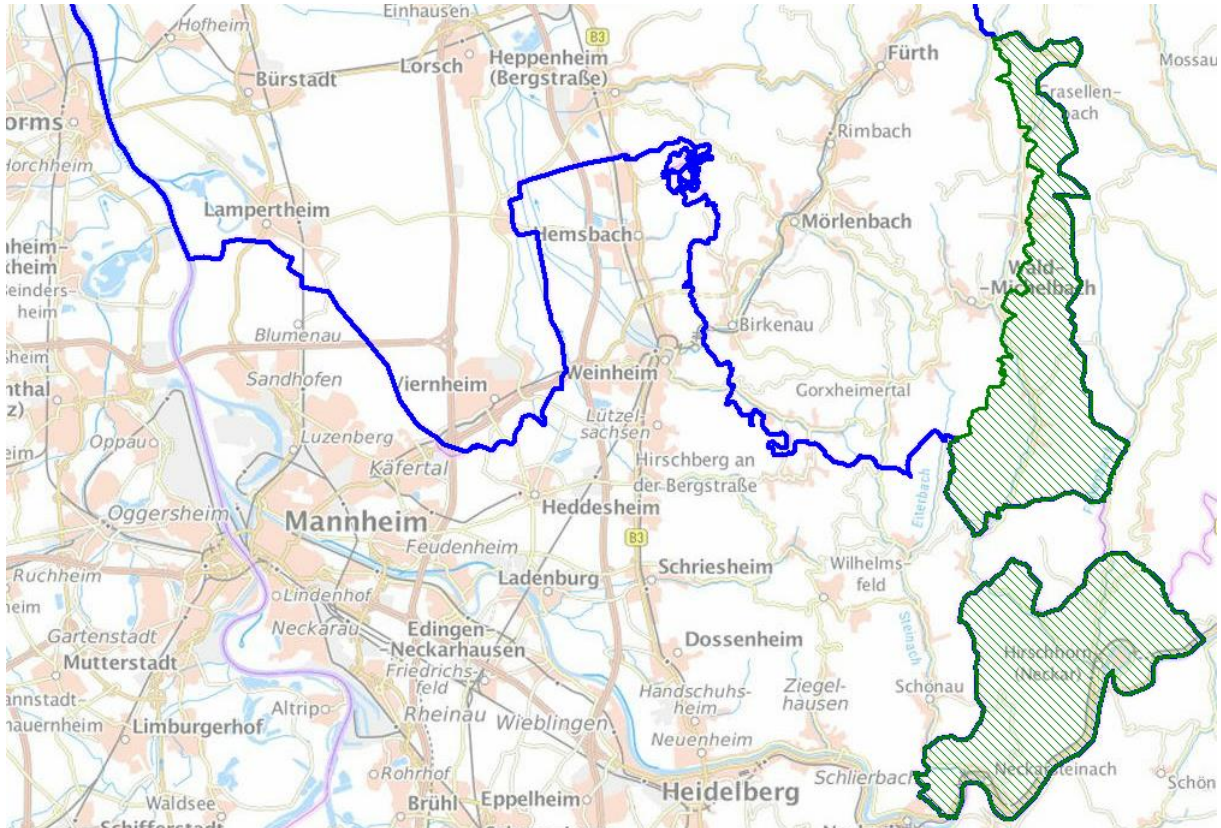




Merkblatt zur Jagd und Verwertung von Schwarzwild in den Restriktionszonen

I. Jagdfreigaben

In der **Sperrzone I (grün schraffiert)** bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Jagd:



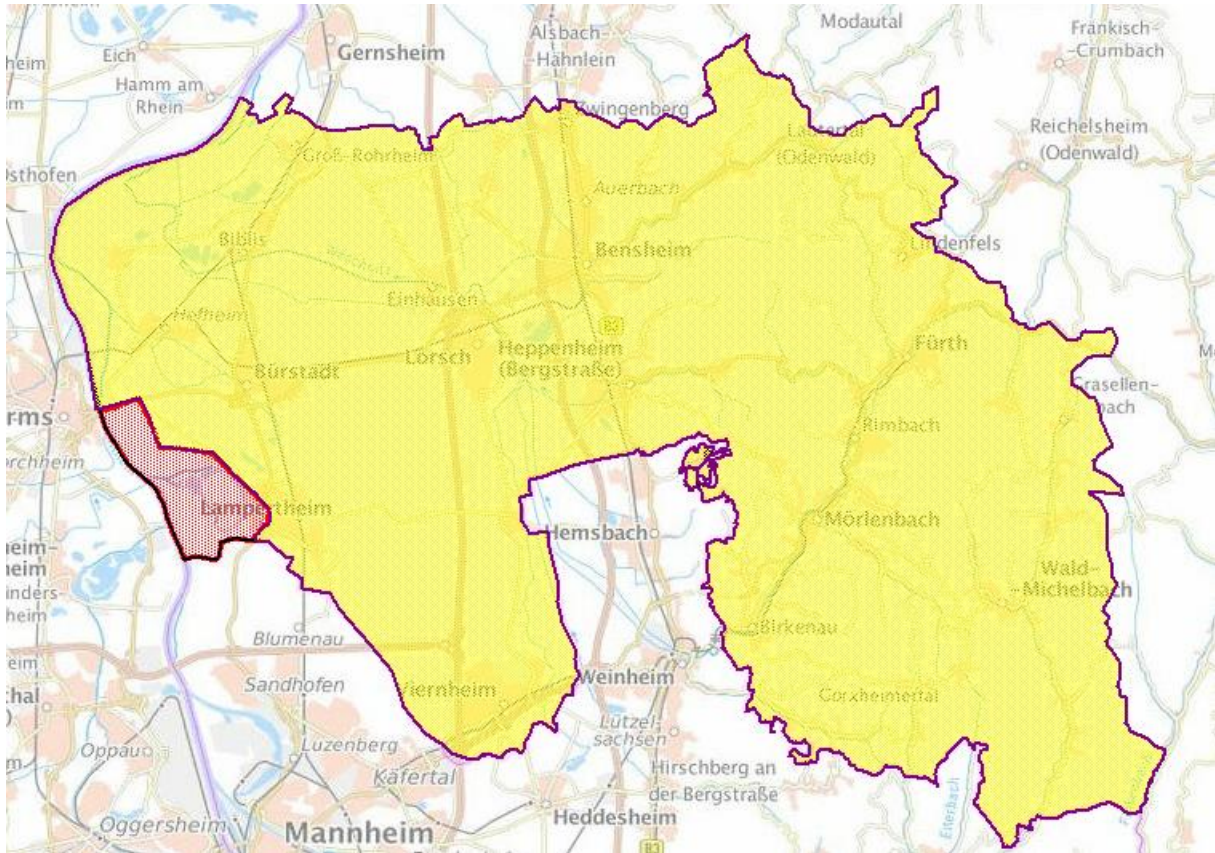
Die Verwertung, der Transport und die Lagerung von Schwarzwild ist an gewisse Voraussetzungen gebunden:

- Meldung des genauen **Erlegeortes** (GPS-Daten in Dezimalgrad) auf Probenbegleitschein
- Kennzeichnung mit einer vom Veterinäramt zu beziehenden **Durchziehplombe**
- **Beprobung** und Veranlassung der Untersuchung auf ASP (EDTA-Blut)
- Transport in einem auslaufsicheren Behältnis
- Aufbewahrung und Aufbruch unter Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen bzw.
- ordnungsgemäße Beseitigung nicht verwerteter Stücke
- ordnungsgemäße Beseitigung des Aufbruchs und möglicher Wildbretreste

Sollten beispielsweise im Rahmen einer Drückjagd voraussichtlich größere Mengen erlegten Wildes anfallen, die zeitnah untersucht werden müssen, benachrichtigen Sie das Veterinäramt bitte im Vorfeld, damit hier eine geeignete Verfahrensweise besprochen und das Labor in Kenntnis gesetzt werden kann. Zudem können nach Möglichkeit Beunruhigungen des Gebiets durch Kadaversuchen im Vorfeld vermieden werden.



In der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebietes** ist die Jagd in den gelb hinterlegten Bereichen auf sämtliche Wildarten freigegeben:



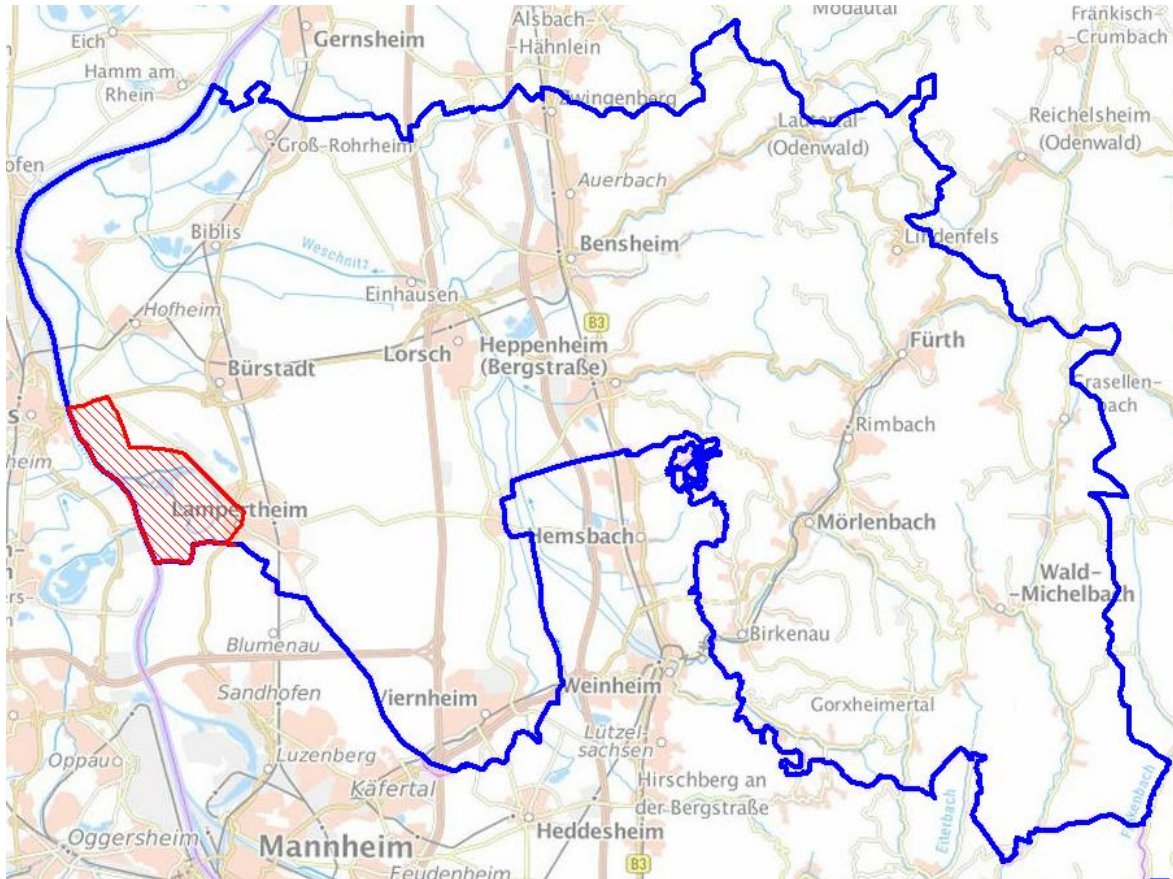
Die Verwertung, der Transport und die Lagerung von Schwarzwild ist an gewisse Voraussetzungen gebunden:

- Meldung der genauen GPS-Daten des **Erlegeortes** auf Probenbegleitschein
- Kennzeichnung mit einer vom Veterinäramt zu beziehenden **Durchziehplombe**
- **Beprobung** und Veranlassung der Untersuchung auf ASP (EDTA-Blut)
- Transport in einem auslaufsicheren Behältnis
- Aufbewahrung und Aufbruch unter Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen bzw.
- ordnungsgemäße Beseitigung nicht verwerteter Stücke
- ordnungsgemäße Beseitigung des Aufbruchs und möglicher Wildbretreste

Aufbruchsammelstellen befinden sich aktuell in

- Bauhof Mörlenbach, Boveristraße 6, 69509 Mörlenbach
- Freiwillige Feuerwehr, Hirschhornerstraße 64, 69239 Neckarsteinach
- SecAnim GmbH, Seehof 5B, 68623 Lampertheim

Für Drückjagden lesen Sie bitte das gesonderte Merkblatt.



Im **Kerngebiet** im Bereich des Lampertheimer Altrhein (**rot schraffiert**) ist die Jagd auf sämtliche Wildarten unter folgenden Auflagen freigegeben:

- Die Jagdausübung auf Schwarzwild ist im Rahmen einer Ansitz- und Pirschjagd unter folgenden Bedingungen uneingeschränkt möglich:
 - zu beschießende Wildschweine müssen mindestens einen Abstand von 300m zum ungezäunten Ufer des Rheinhauptstroms aufweisen.
 - Eine erforderliche Nach- und Kontrollsuche muss möglichst schnell nach Schussabgabe unter Verwendung geeigneter Mittel (z.B. Drohne) gewährleistet sein.
 - Für Wildschweinkadaver, die in Altrheinarme und kleinere Fließ- und Stillgewässer gelangen, ergeht eine Bergepflicht. Die Bergung muss mit geeigneten Mitteln (z.B. Boote) und unter Einhaltung der geltenden Biosicherheitsmaßnahmen gewährleistet sein.

Hinweis:

Abweichend von den vorgenannten Regelungen sind Einzelfallgenehmigungen möglich.

II. Beprobung

Wildschweine, welche in einer der Restriktionszonen des Kreis Bergstraße geschossen werden, müssen vor der weiteren Verbringung durch die Untersuchung einer Blutprobe auf das



ASP Virus getestet werden. Diese **Blutproben** sind mit einem **Probenbegleitschein** an einer der nachfolgenden Adressen abzugeben:

- Trichinenkasten bei dem Busunternehmen Strohmenger
Carl-Benz-Straße 1a
64658 Fürth
- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Odenwaldstraße 5
64646 Heppenheim

Sie können die Blutproben nebst Probenbegleitschein auch in einem gepolsterten Umschlag direkt an das Hessische Landeslabor schicken. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Kopie oder ein Foto des Probenbegleitscheins per E-Mail an das Veterinäramt (vetamt@kreis-bergstrasse.de) zu senden ist. Die Postanschrift des Hessischen Landeslabors lautet wie folgt:

- Hessisches Landeslabor
Schubertstraße 60
35392 Gießen

In allen Fällen ist es erforderlich, dass der Einsender der Probe auf dem Begleitschein in dem Bemerkungsfeld angibt, wohin die **Rückantwort** über das Ergebnis erfolgen soll (idealerweise E-Mail oder Telefonnummer).

Ein Muster des Probenbegleitscheines finden Sie am Ende des Dokuments. Probenbegleitscheine, Blutröhrchen und Durchziehplomben können direkt vom Veterinäramt bezogen werden. Umschläge für den Versand müssen selbst beschafft werden.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses können im Einzelfall bis zu drei Werktage vergehen. Sollten größere Mengen erlegten Wildes anfallen, die zeitnah untersucht werden müssen, benachrichtigen Sie das Veterinäramt bitte im Vorfeld, damit hier eine geeignete Verfahrensweise besprochen und das Labor in Kenntnis gesetzt werden kann.

Kennzeichnung

In der **Sperrzone I** kann z.B. die für die Trichinenuntersuchung ohnehin genutzte Wildmarke, zur Kennzeichnung genutzt und im Feld *Einsenderprobenkennzeichnung* angegeben werden. Wie Sie das Stück kennzeichnen bleibt Ihnen in der **Sperrzone I** überlassen, es muss nur die eindeutige Zuordnung zur Probe nachvollziehbar sichergestellt sein.

Das vergebene **Kennzeichen** in der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebiets** ist zwingend die Nummer der durch das Veterinäramt ausgegebenen **Durchziehplombe**.

Erlegeort

Im Feld Bemerkungen müssen in jedem Fall die **genauen Koordinaten** des Erlegeortes angegeben werden.



Bitte verwenden Sie GPS Dezimalkoordinaten, wie sie beispielsweise von Google Maps zur Verfügung gestellt werden und mit dem Handy ermittelt werden können:

49.641123, 8.614888

Für die Dokumentation der Koordinaten sowie den entsprechenden Probennummern kann ebenfalls die vom Kreis Bergstraße bereitgestellte Software Bovetis HuntVet genutzt werden. Bei Interesse einer Registrierung wenden Sie sich bitte per Mail an:

vetamt@kreis-bergstrasse.de

III. Vermarktung

Sperrzone I

Nach Bekanntgabe des ASP Ergebnisses kann das in der Sperrzone I geschossene und aufbewahrte Schwein wie gewohnt zum eigenen häuslichen Gebrauch oder im Rahmen der kleinen Menge an den Endverbraucher bzw. lokale Betriebe des Einzelhandels (bis zu 100 km vom Wohn- oder Erlegeort entfernt) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden. Die Vorgaben zur Untersuchung auf Trichinen bleiben hiervon unberührt.

Eine Abgabe durch den Jäger an andere Betriebe (z.B. zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe) ist nur möglich, wenn diese durch die für sie zuständige Behörde entsprechend benannt worden sind.

Wird ein Wildschwein in der Pufferzone (Sperrzone I) geschossen und in eine Wildkammer in die infizierte Zone (Sperrzone II) verbracht, darf das ohne vorherige Untersuchung auf ASP erfolgen. Das Stück muss in der Wildkammer verbleiben bis das ASP Testergebnis vorliegt. Bei negativem Ergebnis kann das Wild analog dem in Sperrzone II einschließlich Kerngebiet erlegten Wild verwertet werden:

Sperrzone II einschließlich Kerngebiet

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann das Schwein zum eigenen häuslichen Gebrauch oder im Rahmen der kleinen Menge zum privaten häuslichen Gebrauch an den Endverbraucher in der Sperrzone II einschließlich Kerngebiet abgegeben werden.

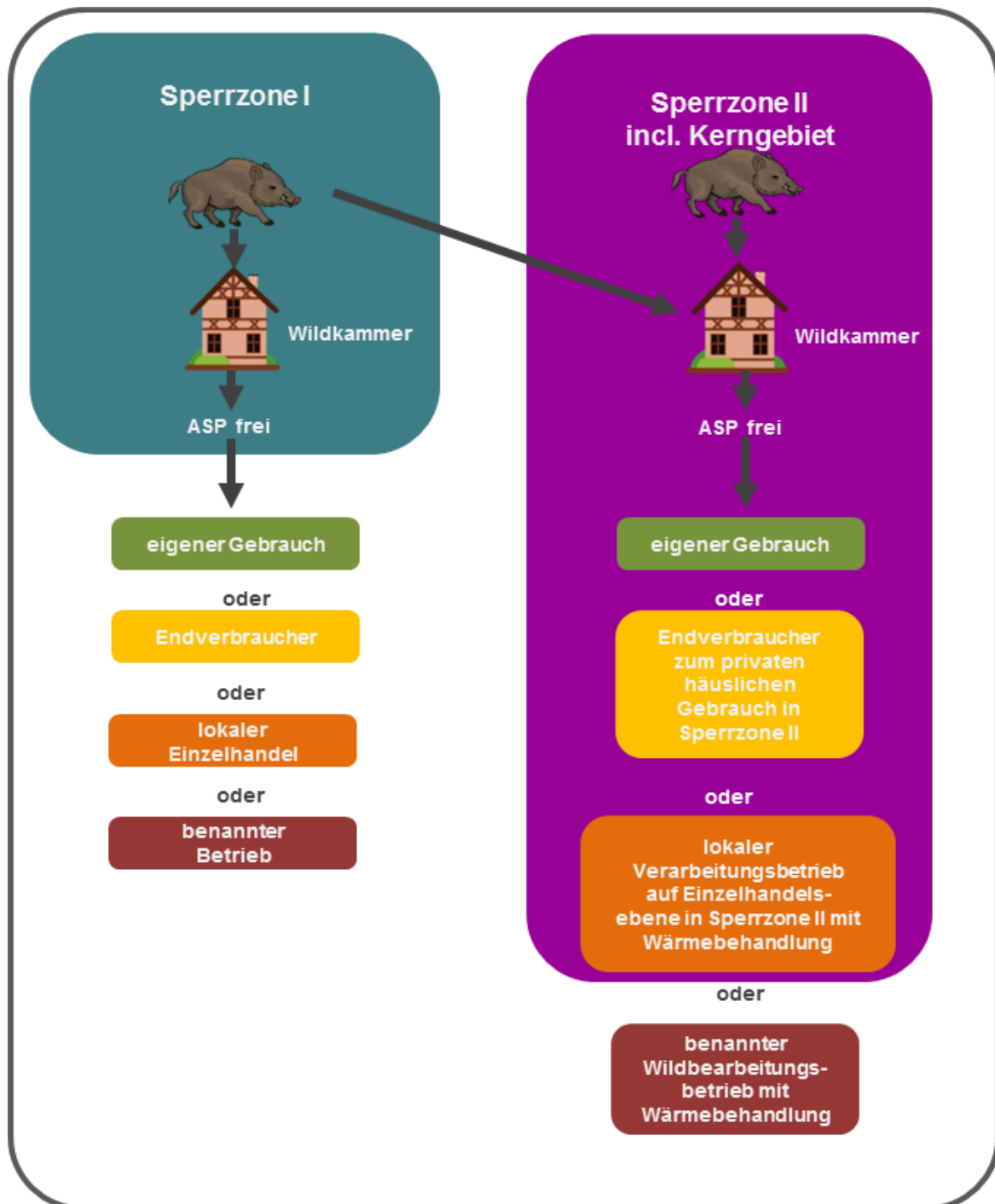
Eine Abgabe durch den Jäger an andere Betriebe ist nur möglich, wenn diese benannt sind und eine risikominimierende Wärmebehandlung des Fleisches durchführen.

Für eine Benennung kontaktieren Sie bitte das für Sie zuständige Veterinäramt.

Abweichend davon benötigen Betriebe des lokalen Einzelhandels keine Benennung, müssen jedoch eine wirksame Wärmebehandlung durchführen und dokumentieren.



Übersicht





Risikominimierende Behandlungen (Wärmebehandlung) sind zum Beispiel:

- Wärmebehandlung (von zuvor entbeintem und entfettetem Fleisch) zur Erreichung einer Kerntemperatur von 70 °C für mindestens 30 Minuten
- In einem hermetisch verschlossenen Behälter bei 60 °C für mindestens 4 Stunden
- Wärmebehandlung zur Erreichung einer Kerntemperatur von 80°C

Weitere risikominimierende Behandlungen entnehmen Sie bitte dem Anhang VII der Delegierten Verordnung Nr. 2020/687.

Bitte mit schwarzem Stift gut lesbar in Druckschrift ausfüllen und keine Fotokopien einsenden!
Probenbegleitschein - Überwachungsprogramm Schweinepest bei Wildschweinen -

Einsender-Probe-Nr.	LHL-Probe-Nr. wird vom Labor ausgefüllt
---------------------	--

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor
Abteilung II - Veterinärmedizin
Schubertstr. 60 Haus 13

35392 Gießen

AVV

Der Landrat
des Kreises Bergstraße
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Odenwaldstraße 5, 64646 Heppenheim
Tel. 06252 15-5977
Fax. 06252 15-5928

Anschrift des Revierpächters
Name

MUSTERMANN

Vorname
MAX

Straße
MUSTERSTRASSE

Hausnummer

Postleitzahl
12345

Ort
MUSTERSTADT

Revierbezeichnung
MUSTERREVIEW

Einsendegrund
☒ Erlegt ☐ Fallwild ☐ krank erlegt ☐ Unfallwild ☐ unbekannt ☒ Wildschwein ☐ Hausschwein

Erlegungs- bzw. Funddatum
29.10.2024

Erlegungs- bzw. Fundland
000

Erlegungs- bzw. Fundort - GKZ
0643101

Erlegungs- bzw. Fundort

Einsenderprobenkennzeichnung
4952621

Alter
☐ unbekannt ☐ 0 - 1 Jahr ☒ 1 - 2 Jahr ☐ > 2 Jahre

Geschlecht
☐ weiblich ☒ männlich ☐ keine Angabe

Art des Restriktionsgebietes
☐ keine Restriktionen ☐ Pufferzone/Sperrzone I

Impfung im Restriktionsgebiet durchgeführt?
☐ Nein ☐ Ja

☐ infizierte Zone/Sperrzone II ☒ Kerngebiet ☐ Sperrzone III

Waren beim Aufbrechen Veränderungen an c festzustellen?
☒ Nein ☐ Ja

Zeigte das Tier vor dem Erlegen auffälliges Verhalten?
☒ Nein ☐ Ja

Bemerkung
BREITENGRAD 49.565021
LANGENGRAD 8.661780
E-MAIL: MUSTERMANN@MUSTER.DE

Probenart
☒ Blut

Barcode Blutröhrchen



3979837

☐ sonstige

Einsenddatum
29.10.2024

Unterschrift Einsender
Mustermann

6837097572